

Artikelsatzung

der anzeigepflichtigen Satzungen der Stadt Saalfeld zur Anpassung an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002

Der Stadtrat hat auf Grund des § 19 Abs.1 S.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) und der in den Präambeln zu den einzelnen Artikeln angegebenen weiteren Rechtsgrundlagen in seiner Sitzung am 29. August 2001 folgende Satzung der Stadt Saalfeld im Zuge der Währungsumstellung auf Euro (Euroumstellungssatzung) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Saalfeld

in der Fassung vom 8. November 1999, zuletzt geändert am 30. Juli 2001

auf Grund der §§ 13, 15, 17, 19, 20, 21, 26, 27, 29, 32 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177)

Im § 4 Abs. 2 werden die Punkte c, d, g, h, i, j, k und l wie folgt neu gefasst:

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zusätzlich zu § 29 (2) ThürKO zur selbständigen Erledigung übertragen:
- c) Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, wenn der Streitwert voraussichtlich 15.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - d) Anordnung von überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 25.000 Euro der einzelnen Haushaltsstelle des Verwaltungshaushaltes und 15.000 Euro bei der einzelnen Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes, soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 1 Mio. Euro im einzelnen Fall,
 - g) Entscheidung über Stundung und Gewährung von Teilzahlung bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 3 Monaten bis zu einem Geldwert von 10.000 Euro im Einzelfall, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, in allen Fällen ausgenommen Entscheidungen im Klageverfahren,

- h) Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen, Unterstützungen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zum Betrag von 1.500 Euro, sofern diese nicht durch Satzung oder Förderrichtlinie geregelt ist,
- i) die Entscheidung über die Durchführung für Lieferungen und Leistungen des laufenden Betriebes (wie z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Haltung von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben der Verwaltung, Verbrauchsmaterial, Geräten und Ausstattungsgegenständen im Verwaltungshaushalt) nach Maßgabe der allgemeinen Vergabegrundsätze bis zum Betrag von 40.000 Euro,
- j) die Entscheidung über die nicht unter Punkt i) fallende Durchführung von Lieferungen und Leistungen (z. B. im Zusammenhang mit Neu-, Erweiterungs- und Umbauten), Modernisierungsmaßnahmen, größeren Instandsetzungen und -haltungen nach Maßgabe der allgemeinen Vergabegrundsätze bis zum Betrag von 40.000 Euro,
- k) der Abschluss von Ingenieurverträgen über Planungsleistungen nach HOAI
 - aa) mit einem Honorarwert von 15.000 Euro – 100.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung im Bauausschuss,
 - bb) mit einem Honorarwert über 100.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung im Stadtrat,
- l) Abschluss von Kauf-, Tausch-, Werkverträgen und sonstigen Geschäften mit einem Geldwert von
 - aa) 15.000 Euro – 40.000 Euro nach vorheriger eigener Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme auf Grund der Vorplanung und Vergabeentscheidung durch die Vergabekommission,
 - bb) 40.000 DM bis 100.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung des Stadtrates über die Durchführung der Maßnahme auf Grund der Vorplanung und Vergabeentscheidung durch die Vergabekommission,
 - cc) mehr als 100.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung des Stadtrates über die Durchführung der Maßnahme auf Grund der Vorplanung und Vergabe.

Artikel 2

Änderung der Betriebssatzung (Bauhof)

in der Fassung vom 26. August 1999

auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 76 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432)

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Das Stammkapital beträgt 520.000 Euro.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Werkausschuss beschließt über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Bürgermeister zuständig ist, insbesondere über

Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 1.600 Euro übersteigen.

Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hier zu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt.

Die Vergabe entsprechend den Vorschriften der VOB und VOL, wenn der Wert 13.000 Euro übersteigt.

Artikel 3

**Änderung der Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Saalfeld
in der Fassung vom 8. März 2000**

auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 34 ThürKWG vom 16. August 1993 (GVBl. S.530), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 Euro.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

aa) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20 Euro für jedes Mitglied des Wahlvorstandes, 5 Euro Zuschlag für den Wahlvorsteher und 10 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahltag so erhalten

a) Beamte, Angestellte und Arbeiter Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber

- b) selbständig Tätige eine Verdienstaufschlagpauschale von 15 Euro pro Stunde
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro pro Stunde
- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 5 Euro pro Stunde.

Artikel 4

Änderung der Ablösesatzung der Stellplätze der Stadt Saalfeld in der Fassung vom 2. November 1999

auf Grund der §§ 21 und 29 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und der Vorschriften der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185)

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebeträge

(1) Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweiligen Geltungsbereiche wie folgt festgesetzt:

Geltungsbereich 1 - Stadtzentrum u. nördliche Altstadterweiterung	= 3.800,00 Euro
Geltungsbereich 2 - Remschütz	= 1.800,00 Euro
Geltungsbereich 3 - Gorndorf	= 1.800,00 Euro
Geltungsbereich 4 - Altsaalfeld	= 1.800,00 Euro
Geltungsbereich 5 - Obernitz	= 1.800,00 Euro
Geltungsbereich 6 - Garnsdorf	= 1.800,00 Euro
Geltungsbereich 7 - Crösten	= 1.800,00 Euro
Geltungsbereich 8 - Graba	= 1.800,00 Euro
Geltungsbereich 9 - Beulwitz	= 1.800,00 Euro

Die vorstehend genannten Beträge gelten für einen Pkw-Stellplatz mit 25 qm Fläche. Die Geltungsbereiche sind den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 5000 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Artikel 5
Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale
in der Fassung vom 9. April 1999

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld vom 24. Februar 1999

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung einer Kühlzelle je Tag	5,00 Euro
b) Aufbewahrung einer Urne ab 4. Woche, täglich	0,50 Euro
2. Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Trauerhalle für eine Feier	101,00 Euro
b) Benutzung des Abschiedsraumes	20,00 Euro
c) Benutzung der Orgel	5,00 Euro
d) Benutzung der Hifi - Anlage	28,00 Euro
e) Blumen zum Grab bringen	
Hauptfriedhof	10,00 Euro
Außenfriedhöfe	20,00 Euro

2. § 6 wird wie folgt geändert:

1. Für eine Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Öffnen und Schließen eines Grabes	
• für Verstorbene unter 6 Jahren	129,00 Euro
• für Verstorbene über 6 Jahren	215,00 Euro
b) Trägerleistung pro Sargträger	15,00 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Öffnen und Schließen eines Grabes	36,00 Euro
b) Überführung einer Urne zur Grabstätte	15,00 Euro
3. Bei Bodenfrost ab 20 cm wird ein Zuschlag von 15 % zu 1a und 2a erhoben.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

1. Für die Aus- oder Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) die Gebühr für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen wird auf die Grundlage des jeweils gültigen Stundensatzes eines Friedhofsarbeiters, einschließlich sächliche Arbeitsplatzkosten und Verwaltungsgemeinkosten, erhoben.	
--	--

Der Stundensatz eines Friedhofsarbeiters liegt bei 15,00 Euro.

Bei Ausgrabungen innerhalb der Ruhefrist wird ein Erschwerniszuschlag von 50 % des gültigen Stundensatzes erhoben.

- | | |
|--------------------------------|------------|
| b) Ausbettung von Urnen | 65,00 Euro |
| c) Umbettung von Urnen | 94,00 Euro |
| d) Gebühr für den Urnenversand | 26,00 Euro |

4. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Für die Überlassung von Grabstätten für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdreihengrab, für Verstorbene unter 5 Jahren	
• Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	153,00 Euro
b) Erdreihengrab, für Verstorbene über 5 Jahren	
• Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre	522,00 Euro
c) Erdwahlgrab, für eine Stelle	
• Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre	767,00 Euro
• Verlängerungsgebühr, pro Jahr	26,00 Euro
d) Gruftgrab, zweistellig	
• Erwerb des Nutzungsrechtes für 60 Jahre	3.988,00 Euro
• Verlängerungsgebühr, pro Jahr, pro Stelle	33,00 Euro

2. Für die Überlassung von Grabstätten für Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrab	
• Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre	153,00 Euro
b) Urnenwahlgrab, zweistellig	
• Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	256,00 Euro
• Verlängerungsgebühr pro Jahr	13,00 Euro
c) Urnenwahlgrab, vierstellig	
• Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre	435,00 Euro
• Verlängerungsgebühr pro Jahr	17,00 Euro

3. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage einschl. der Pflegeleistungen für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

245,00 Euro

erhoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdreihengrabstätte	46,00 Euro
b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig	132,00 Euro
c) Kindergrabstätte	22,00 Euro
d) Urnenreihengrabstätte	22,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte	35,00 Euro

2. Für das Beräumen von Grabstätten ohne Grabstein, Sockel und Fundament wird eine Gebühr von 50 % der unter § 9 Abs. 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

3. Für das Beräumen von Erdwahlgrabstätten kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn die Aufwendungen vergleichsweise höher sind. Das betrifft Gräber mit großen Steinen, mehrere Grabsteine, hoher Anteil nichtkompostierbarem Material (Trittplatten), dichtes, stark verwurzeltes Gehölz oder Bäume.

4. Bei der Beräumung einer Grabstätte vor Ablauf des Ruherechtes wird für die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit eine jährliche Pflegegebühr je m² Grabfläche von

8,00 Euro

erhoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

Für die Einäscherung im Krematorium Saalfeld werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einäscherung bei Sarglänge bis 1 m	72,00 Euro
b) Einäscherung	143,00 Euro
c) Amtsarztgebühr für Leichenschau	13,00 Euro

7. § 11 wird wie folgt geändert:

1. Für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen einschließlich der Durchführung der jährlichen Standsicherheitskontrolle für den gesamten Nutzungszeitraum werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein liegendes Grabmal	15,00 Euro
b) für ein stehendes Grabmal auf einer	
• Erdreihengrabstätte	51,00 Euro
• Erdwahlgrabstätte	51,00 Euro
• Kindergrabstätte	36,00 Euro
• Urnenreihengrabstätte	28,00 Euro
• Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	36,00 Euro
• Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	43,00 Euro

2. Für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechtes, Aus- und Umbettungsanträge, Urnenanforderungen je	5,00 Euro
b) Zulassung für gewerbliches Arbeiten	
• für eine einmalige Tätigkeit	10,00 Euro
• für die Dauer von 3 Jahren	46,00 Euro

Artikel 6**Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs
in der Fassung vom 5. Januar 1998**

auf Grund § 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418)

1. § 7 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

(1) Direktbenutzung von Archivalien

a) 1 Tag	1,50 Euro - 2,50 Euro	je nach Alter
b) 1 Woche	1,50 Euro - 2,50 Euro	der Akten

(2) Arbeitsaufwand

Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln,

Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren für Inanspruchnahme je angefangene ½ Stunde 6,00 Euro.

- (3) Anfertigen von Abschriften und Auszügen je angefangene DIN A4 - Seite 3,00 Euro. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie schwierige paläographische Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß Absatz 3 berechnet.
- (4) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Zeichnungen, Pläne, Urkunden u. ä. je DIN A4-Seite 1,00 Euro.
Beglaubigungen für Rentenzwecke und für den städtischen Dienstgebrauch sind kostenfrei.
- (5) Recht auf Wiedergabe von Archivalien
Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion beim Druck werden entsprechend der Auflagenhöhe zwischen 12,00 - 55,00 Euro je Vorlage festgelegt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut

		je weitere Kopie derselben Vorlage
A4	1,00 Euro	0,75 Euro
A3	1,50 Euro	1,00 Euro

Bei Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut außerhalb des Archivs sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

Artikel 7

Änderung der Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek in der Fassung vom 2. April 1998, zuletzt geändert am 7. Dezember 1999

auf Grund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177)

Die Anlage zur Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung

1. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| - für Erwachsene | 1,00 Euro |
| - für Kinder bis zu 14 Jahren | 0,50 Euro |

2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium	Erw./Kinder
in der 1. Woche	0,25/0,15 Euro
in der 2. Woche	1,00/0,50 Euro
in der 3. Woche	1,50/0,75 Euro
in der 4. Woche	2,50/1,25 Euro
ab der 5. Woche pro Woche um weitere	0,50/0,25 Euro
Jede begonnene Woche zählt als volle Woche.	
3. Einarbeitung eines Ersatzexemplars	2,50 Euro
4. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten	5,00 Euro
5. Vorbestellung von Medien	1,00 Euro
6. Bestellgebühr je Fernleihschein	1,00 Euro
Rücksendung von Fernleihbüchern	2,00 Euro
7. Bearbeitungspauschale pro Mahnbrief	1,00 Euro
8. Bearbeitungspauschale pro Vorbestellung	1,00 Euro

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen - Entschädigungssatzung FFw in der Fassung vom 11. Mai 1994

auf Grund der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), § 14 Absatz 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Neubekanntmachung vom 25. März 1999, zuletzt geändert durch Drittes Gesetz vom 19. Dezember 2000 und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 2/94, S.33)

1. § 1 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

Der Stadtbrandinspektor erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 87,00 Euro.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

Sie betragen:

a)	für den Wehrführer Saalfeld-Mitte	mtl.	52,00 Euro
	für dessen ständigen Vertreter	mtl.	26,00 Euro
b)	für den Wehrführer Remschütz	mtl.	36,00 Euro
	für dessen ständigen Vertreter	mtl.	16,00 Euro

c)	für den Wehrführer Gorndorf	mtl.	36,00 Euro
	für dessen ständigen Vertreter	mtl.	16,00 Euro

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

Der Atemschutzwart und die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro, der Schriftführer in Höhe von 26,00 Euro.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Fassung vom 28. Juni 1995, zuletzt geändert am 5. März 1999

auf Grund §§ 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 21. Juni 1869 (S. 245) in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert am 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) und § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 19. April 1995

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontfläche des Standes und beträgt 5 Euro, bei verkürzten Marktzeiten, wie beispielsweise an Samstagen und Sonntagen, 3,50 Euro je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr pro Kraftfahrzeug/Tag beträgt:

- für Pkw 2,50 Euro
- für Kleintransporter 5,00 Euro
- für Lkw 10,00 Euro

bei verkürzten Marktzeiten, wie beispielsweise an Samstagen und Sonntagen

- für Pkw 1,25 Euro
- für Kleintransporter 2,50 Euro
- für Lkw 5,00 Euro

Die Gebühren gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel 10**Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld
in der Fassung vom 20. Juni 1996, zuletzt geändert am 7. Juli 1998**

auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 38 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Neubekanntmachung vom 25. März 1999, zuletzt geändert durch Drittes Gesetz vom 19. Dezember 2000 sowie der § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1, 2 und 5, § 12 Absatz 1 bis 7, außer Absatz 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418)

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

1. eingesetztes Personal	Kosten je Stunde
Kamerad der FFw	21,00 Euro
Sicherheitswachen	9,00 Euro

Benutzungskosten

2.1. Benutzungskosten für Fahrzeuge	Kosten je Stunde
Drehleiter (DL 30)	184,00 Euro
Löschfahrzeug (LF 16)	130,00 Euro
Gerätewagen-Atemschutz-Strahlenschutz (GWAS)	128,00 Euro
Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	133,00 Euro
Gerätewagen-Meßtechnik (GW-Meß/ABC-ErkW)	48,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	126,00 Euro
Rüstwagen 1 (RW 1)	107,00 Euro
Rüstwagen 2 (RW 2)	128,00 Euro
Vorausrüstwagen (VRW)	48,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	88,00 Euro
Löschfahrzeug (LF 8)	77,00 Euro
Schlauchwagen (SW)	52,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW 1)	30,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW 2/FüKW)	102,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	71,00 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug-Laderaum	18,00 Euro
Personenkraftwagen (Pkw)	16,00 Euro
Rettungsboot/Schlauchboot	40,00 Euro
Pulvergerät (PG 210)	41,00 Euro

2.2 Benutzungskosten Geräte

Kosten je Stunde

Flüssigkeitssauger	15,00 Euro
Stromerzeuger	16,00 Euro
Tragkraftspritze (TS 8)	25,00 Euro
Leichtschäumgerät (LSG)	32,00 Euro
Tauchpumpe	14,00 Euro
Schmutzwasserpumpe	15,00 Euro
Motorkettensäge	13,00 Euro
Ventilatorgerät	11,00 Euro
Sprungretter	41,00 Euro
Sprungpolster	25,00 Euro
Pressluftatmer	36,00 Euro
EX-OX-Meter	13,00 Euro
ÖKOTEC-Doppelkammer-Schlauch (Ölsperre)	61,00 Euro

Tagessätze

C-Schlauch (Druckschlauch)	19,00 Euro
B-Schlauch (Druckschlauch)	21,00 Euro
Saugschlauch	12,00 Euro

3. Materialkosten

Ölsperre	84,00 Euro/Stück
Vliesbahnen	59,00 Euro/je Rolle
Kissen	26,00 Euro/Stück
Tücher	3,00 Euro/5,00 Euro/Stück
Sandsack	2,50 Euro
Sägemehl	2,50 Euro

4. sonstige Aufwandskosten

Für das Öffnen von verschlossenen Türen und das Ersetzen des Türschlosses wird eine einmalige Gebühr von 82,00 Euro festgesetzt.

Artikel 11**Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

in der Fassung vom 12. April 1995, zuletzt geändert am 15. Juli 1998

auf Grund der §§ 18 Absatz 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452)

Die Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung folgende Fassung:

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
 p/W = pro Woche
 p/qm = pro Quadratmeter
 p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
Gebührengruppe 1		
K r e u z u n g e n		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,00 - 260,00 p/J
Schiene- und Seilbahnen,		
höhengleich		
1.02	- unbefristet	25,00 - 510,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 - 100,00p/M
höhenfrei		
1.04	- unbefristet	5,00 - 100,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 - 50,00 p/M
Förderbänder u. a. einschl. Masten,		
Schächten u. dgl.		
1.06	- unbefristet	5,00 - 100,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 - 50,00 p/M
L ä n g s v e r l e g u n g e n		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 - 50,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,00 - 50,00 p/J
B a u l i c h e A n l a g e n		
einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a.		
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder		
(außer Werbeschildern) bis 0,4 qm		
1.11	- unbefristet	25,00 - 80,00 p/J

1.12	- befristet über 0,4 qm	3,00 - 5,00 p/W
1.13	- unbefristet	25,00 - 100,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 - 130,00 p/W
Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.15	- unbefristet	5,00 - 50,00 p/J
1.16	- befristet	3,00 - 10,00 p/M
Gerüste		
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	5,00 p/W
1.18	für jeden weiteren Monat	8,00 p/W
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	0,50 p/lfdm/W
1.20	für jeden weiteren Monat	1,00 p/lfdm/W
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)		
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	20,00 p/M
1.22	- über 30 qm bis zu 50 qm	40,00 p/M
1.23	- über 50 qm bis zu 100 qm	80,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 qm	50,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.21 - 1.24
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn- wagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.26	- bis zu 1 Monat	einmalig 3,00 - 25,00
1.17	- für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00 - 50,00 p/M
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche		
1.28	- bis zu 30 qm	8,00 p/W
1.281	- pro Bauschuttcontainer	8,00 p/W
1.29	- über 30 qm bis zu 50 qm	25,00 p/W
1.30	- über 50 qm bis zu 100 qm	30,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 qm	50,00 p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.28-1.31
Überfahren von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Fläche		
1.33	- bis zu 10 qm	10,00 p/W
1.34	- über 10 qm bis zu 20 qm	20,00 p/W
1.35	- über 20 qm bis zu 50 qm	50,00 p/W
1.36	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,00 p/W
1.37	- über 100 qm	260,00 p/W

Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfdm Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

- | | | |
|------|--|--------------------------------------|
| 1.38 | - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m | 0,50 p/T, mindestens jedoch 3,00 p/T |
| 1.39 | - bei einer Baugrubenbreiten über 1 m | 1,00 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T |

Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

- | | | |
|------|---|---------------------|
| 2.01 | Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske | 50,00 - 2560,00 p/M |
| 2.02 | Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche | 5,00 - 25,00 p/M |

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden p/qm genutzter Fläche

- | | | |
|------|-----------------|--------------------------------------|
| 2.03 | - auf Dauer | 25,00 - 260,00 p/J |
| 2.04 | - vorübergehend | 3,00 p/W, mindestens jedoch 5,00 p/W |

- | | | |
|------|--|------------------|
| 2.05 | Verladestellen, Großwaagen
p/qm genutzter Fläche | 5,00 - 50,00 p/J |
|------|--|------------------|

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann

- | | | |
|------|---|---|
| 2.06 | - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m | |
| 2.07 | - Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; | zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09:
Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter.
Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J |

2.08 - **Kellerlichtschächte und Betriebsschächte**,
soweit sie mehr als 0,50 m in den
öffentlichen Gehweg hineinragen

2.09 - **Arkaden und Unterbauungen**
Anm. Zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die
jeweils angegebenen Maße hinaus überragt
und unterbaut wird

Gebührengruppe 3

3.01 **Ausstellungswagen** 50,00 - 100,00 p/W

3.02 **Verkaufsstände**
p/qm genutzter Fläche 5,00 p/W, mindestens
10,00 p/W

**Aufstellung von Tischen und Stühlen zur
Bewirtung im Freien** (nur in Verbindung
mit einer bestehenden konzessionierten
Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)
p/qm genutzter Fläche

3.03 - in den Monaten Mai bis September 1,50 p/M

3.04 - in der übrigen Jahreszeit 1,00

3.05 **Ausstellungsstände und -gegenstände
vor Geschäften**, p/qm genutzter Fläche
(Warenstände „sog. stumme Verkäufer“) 1,50 p/W, mindestens
3,00 p/W

3.06 **Sonstige gewerbliche Veranstaltungen**
(unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 3.08) 25,00 - 510,00 p/T

Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der STVO

3.07 **Motorsportliche Veranstaltungen**
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchs-
fahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen
erforderlich werden, je Veranstaltung 100,00 - 260,00 p/T

3.08 **Betrieb von Lautsprechern**, die sich auf
den Straßenraum auswirken sollen, für
wirtschaftliche Zwecke 25,00 p/T

Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle
Sondernutzung

3.09 **Aufstellung und Anbringung von Plakat-
trägern** mit Ausnahme derjenigen Plakat-
stände, die für kirchliche, gemeinnützige
und kulturelle Veranstaltungen sowie durch

	Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden. je Plakatständer/Plakatträger	1,00 pro angefangene Woche
3.10	Informationsstände je Stand	3,00 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 - 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 - 130,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	3,00 p/W/qm, mindest. 8,00 p/W

Artikel 12

Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Fassung vom 20. Oktober 1997, zuletzt geändert am 23. Juni 1999

auf Grund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. Mai 1909 (BGBl. S. 437) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 649) des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177)

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Der § 4 der Parkgebührenordnung wird wie folgt in zwei Absätze geteilt:

(1) Die Parkgebühren beantragen:

a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten	=	0,25 Euro
b) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde	=	0,50 Euro
c) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden	=	1,00 Euro

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt auf dem Parkplatz Knochstraße folgende Gebührenregelung:

a) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden	=	0,50 Euro
b) ab einer Parkzeit von mehr als 2 Stunden	=	1,00 Euro

(jedoch nur für den laufenden Tag)

Artikel 13**Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Fassung vom 10. April 1996**

auf Grund der §§ 2, 18, 19, 20 der Thür. Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 2, 10 des Thür. Kommunalabgabengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418)

1. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren werden in Obdachlosenunterkünften, die zur Familienunterbringung geeignet sind, nach m² berechnet:
- für Unterkünfte ohne Zentralheizung 3,00 Euro/m² einschließlich aller Nebenkosten
 - für Unterkünfte mit Zentralheizung 4,00 Euro/m² einschließlich aller Nebenkosten.
- (2) Die Gebühren werden in Obdachlosenunterkünften, die als Gemeinschaftseinrichtung geführt werden, nach Tagessätzen pro Person erhoben:
- 2,20 Euro/Tag und Person bei Mehrpersonenbelegung je Zimmer
 - 3,50 Euro/Tag und Person bei Einzelbelegung nach Wunsch je Zimmer.

Artikel 14**Änderung der Grünanlagensatzung
in der Fassung vom 21. August 1998**

auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177)

Die Anlage (Bußgeldkatalog) zur Grünanlagensatzung erhält folgende Fassung:

Verstöße gegen die Grünanlagensatzung

a) Gefährdung oder Belästigung anderer Benutzer	10,00 bis 150,00 Euro
b) Beschädigung von Anlagen, Bestandteilen und Einrichtungen	25,00 bis 510,00 Euro
c) Veränderungen der Anlagen oder Umstellen der Einrichtungen	10,00 bis 150,00 Euro
d) Verunreinigen von Anlagen, Bestandteilen oder Einrichtungen	10,00 bis 260,00 Euro
e) Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Hängern auf Grünanlagen	25,00 bis 510,00 Euro
f) Fahren und Schieben von Fahrzeugen auf Grünanlagen	10,00 bis 510,00 Euro
g) Beseitigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen	10,00 bis 150,00 Euro
h) Pflücken von Blumen in öffentlichen Anlagen	10,00 bis 150,00 Euro
i) Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen	25,00 bis 510,00 Euro
j) Entnehmen von Erde und Sand aus öffentlichen Anlagen	25,00 bis 260,00 Euro
k) Unbefugtes Errichten, Aufstellen und Anbringen von Gegenständen	25,00 bis 260,00 Euro
l) Entfernen und Verstellen von Hinweisschildern	10,00 bis 50,00 Euro
m) Freies Herumlaufenlassen von Hunden auf Kinderspielplätzen	25,00 bis 80,00 Euro
n) Baden in Brunnenanlagen der Stadt	10,00 bis 50,00 Euro

o) Errichten von Feuerstellen auf Grünanlagen	25,00 bis 260,00 Euro
p) Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Grünflächen	25,00 bis 510,00 Euro
q) Betreten von gärtnerisch angelegten Grünanlagen im innerstädtischen Bereich	10,00 bis 50,00 Euro
r) Übertreten von Benutzersperren in Grünanlagen	10,00 bis 150,00 Euro
s) Nichtfolgeleisten von Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen u. des Aufsichtspersonals	10,00 bis 50,00 Euro
t) Nichteinhalten von Platzverweisen	10,00 bis 50,00 Euro
u) Belästigung von Tieren	25,00 bis 260,00 Euro
v) Nicht genehmigte Aufgrabungen bzw. Arbeiten und Ablagerungen jeglicher Art auf Grünanlagen	25,00 bis 510,00 Euro

Artikel 15

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung

in der Fassung vom 25. April 1995, zuletzt geändert am 7. Juni 2000

auf Grund der §§ 1, 2, 18 und 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2, 7 und 7b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418)

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu den einzunehmenden Beiträgen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die auf die beitragspflichtigen Grundstücke im Abrechnungsgebiet entfallenden Beiträge bei mindestens der Hälfte der beitragspflichtigen Grundstücke unter 50,00 Euro liegen.

Artikel 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Saalfeld, den 28. Nov. 2001

Richard Beetz
Bürgermeister

